



Faktenblatt 1

Neue Bedeutung der Ortschaftstafel

Gemäss heutigem Recht gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung, welche an das Kriterium „innerorts“ gebunden sind, ihre Wirkung ab der Ortschaftstafel (Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» oder «Ortsbeginn auf Nebenstrassen»). Diese steht dort, wo das locker überbaute Ortsgebiet beginnt. Abweichend von dieser Regel aber gilt die Innerortsgeschwindigkeit erst ab dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell». Dieses steht dort, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt; auf unbedeutenden Nebenstrassen kann es fehlen.

Diese Regelung macht die Schweiz zum Sonderfall gegenüber den übrigen Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über Strassenverkehrszeichen. Dieses regelt die Innerortsgeschwindigkeit nicht anders als die übrigen Bestimmungen, welche nur innerorts Anwendung finden: Auch die Innerortsgeschwindigkeit beginnt ab der Ortschaftstafel.

Diese Abweichung soll beseitigt und die in den europäischen Ländern angewandte Regelung übernommen werden. Damit kann auch ein Beitrag zur Reduzierung der Anzahl der Strassenverkehrssignale geleistet werden, da bei praktisch jeder Ortseinfahrt und -ausfahrt nur noch ein einziges anstatt zwei Signale erforderlich sein werden.

Umsetzung

Die Signale «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» und «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» erhalten eine neue Bedeutung, indem sie neben dem Beginn der Geltung der übrigen Innerortsregeln neu auch den Beginn der Innerortsgeschwindigkeit anzeigen. Die Ortschaftstafeln sollen innert 5 Jahren am heutigen Standort des Signals "Höchstgeschwindigkeit 50 generell" angebracht werden, wobei letzteres noch mindestens bis Ablauf dieser Übergangsfrist stehen bleibt.

Die heutigen Ortsende-Signale sind wenig geeignet, um anzuzeigen, dass die spezifischen Innerortsregeln nicht mehr gelten. Es sollen daher neue Signale «Ortsende auf Hauptstrassen» und «Ortsende auf Nebenstrassen» geschaffen werden (Aussehen: entsprechend Ortsbeginn-Signal, aber diagonal rot durchstrichen).

Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» soll nur noch verwendet werden, um den Beginn oder den erneuten Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts zu kennzeichnen, wenn vorgängig beim oder nach dem Ortsbeginn einer abweichende höhere Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist. Das Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» kann demgegenüber aufgehoben werden, da die allgemeine Innerortsgeschwindigkeit entweder durch die Anzeige einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder durch das Ortsende-Signal aufgehoben wird.

Die eigentliche Umsetzung soll mehrstufig erfolgen und wird mit umfangreichen Kommunikationsmassnahmen begleitet, um diese Änderung bekannt zu machen.

06.01.2011